

Die Planung der landwirtschaftlichen Vermessungsarbeiten in Polen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **53 (1955)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-211782>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die tessinischen Gerichte reduzierten die Schadenssumme auf Fr. 11 000.— und verurteilten den Kanton Tessin als Eigentümer der Straße zu einem Viertel des anerkannten Schadenanspruches. Gegen dieses Urteil reichten beide Parteien beim Bundesgericht Berufung ein.

Nach Auffassung des Bundesgerichtes und dessen bisheriger Rechtsprechung ist eine Straße wie jedes andere Werk dann als richtig angelegt zu betrachten, wenn sie entsprechend ihrem Zweck und ihrer Funktion alles aufweist, was zu ihrer sicheren Benützung notwendig ist. Eine fehlerhafte Straße liegt somit dann vor, wenn die Art und Weise der Anlage nicht Gewähr für genügende Sicherheit des Verkehrs bietet, dem sie zu dienen hat.

An der kritischen Stelle ist die Sicht gut, die Fahrbahn 5,1 m breit und in einwandfreiem Zustand. Der Kreuzungsraum war für die beiden je 2,25 m breiten Autocars sehr knapp. Eine besondere Vorsicht war damit am Platze und hätte in erster Linie zur Herabsetzung der Geschwindigkeit verpflichtet. Nach Art. 25 des Motorfahrzeuggesetzes muß der Motorfahrer seine Geschwindigkeit den jeweiligen Straßenverhältnissen anpassen. Man kann bei der Anlage und dem Unterhalt von Straßen nicht den technischen Höchststand fordern, sondern auch vom Straßenbenützer ein den Verhältnissen entsprechendes Verhalten verlangen. Obwohl jede Straße bei angemessener Sorgfalt immer gefahrlos benutzbar sein muß, so können nicht alle Verkehrshindernisse als Werkmängel von Art. 58 OR angesehen werden. Fährt man wie im obigen Fall einer ausgehauenen, aber nicht ausgemauerten Felswand entlang, so muß mit Unebenheiten in der Mauer gerechnet werden.

Der Kläger hat nach einstimmiger Auffassung des Bundesgerichtes die notwendige Sorgfalt (Reduktion der Geschwindigkeit) vermissen lassen und damit den Unfall selbst verschuldet. Die Berufung des Kantons Tessin wurde gutgeheißen, das angefochtene Urteil aufgehoben und die Klage des Autoführers im vollen Umfange abgewiesen.

Die Planung der landwirtschaftlichen Vermessungsarbeiten in Polen

In der Zeit zwischen dem Ersten und Zweiten Weltkrieg konzentrierten sich die landwirtschaftlichen Vermessungsarbeiten hauptsächlich auf die Flurbereinigungen. Nach dem Zweiten Weltkrieg machte sich in Polen eine gründliche Umschulung notwendig, um die neuen Probleme, die im Zusammenhang mit der Bildung von Kollektivwirtschaften und Produktionsgenossenschaften auftraten, sowie die Aufgaben der staatlichen Planwirtschaft zu bewältigen. Die Planung der Liegenschaftsvermessung hat alle diejenigen Aufgaben zu berücksichtigen, die die Landwirtschaft zur Entwicklung der von den übergeordneten Planstellen als geboten erachteten Produktion befähigen. Gleichzeitig müssen die Katasterarbeiten den Einzel- und Kollektivwirtschaften so dienen, daß diese

Arbeiten den Produktionsbedürfnissen und der Wichtigkeit, die beide Wirtschaftssysteme für den staatlichen Aufbau besitzen, gerecht werden. Für die Feststellung des Grades des Arbeitsfortschritts ist der Begriff „Berechnungshektar“ eingeführt. Er bezeichnet das prozentuale Verhältnis der ausgeführten zur ganzen Arbeit. Für die an der Ausführung der Arbeiten Beteiligten wurden „Qualifikations-Wertziffern“ 1,0 (für qualifizierte Geodäten), 0,8 und 0,6 (für Absolventen von technischen Hochschulen), 0,3 und 0,6 (für Absolventen mittlerer Fachschulen) eingeführt.

Bei den geodätischen Katasterarbeiten sind zu unterscheiden: Austausch des Bodens für die neuen Produktionsgenossenschaften, die Abtrennung der Ländereien für die private Benutzung, die Pläne für die Standortplanung der Gebäude, die Wirtschaftspläne, die Liegenschaftspläne, die Regulierung der Bauernwirtschaften, die Bauskizzen und ausführliche Zeichnung, die Bodenklassifikation und Flurbereinigung, die Feststellung der Bodenreserve, die Arbeiten für die staatliche Landwirtschaft und andere Arbeiten.

Quelle: Przegląd Geodezyjny (Geodätische Rundschau), Warschau, Heft 1/1954.

Verfasser: H. Jasinski. Geliefert von Wirtschaftsberichte Dr. F. Reichel, München.

Magnetische Deklination

März 1955

<i>Mittlere Tagesamplitude</i>	<i>Minimum</i>	<i>Mittel</i>	<i>Maximum</i>	<i>Mittel</i>
März 9,4' (cent.)	9,00 h	11,00 h	14,00 h	17,00 h

Magnetische Charakteristika

Monat	Abweichungen 1'-4'	Allgemein unruhig gestörte Tage
März	-----	7.-9., 11., 14., 15., 18., 22., 27., 30., 31.

Anfragen über den allgemeinen Verlauf der Monatskurve und Einzelheiten über die Störungen können bei der Eidg. Vermessungsdirektion in Erfahrung gebracht werden.

Bern, den 9. Mai 1955

Eidg. Vermessungsdirektion